

Erpressung: LEAG will zerstörte Landschaft in Sachsen nur dann wieder herstellen, wenn von ihrem Gewinn dafür noch was übrig ist

1. Was ist der aktuelle Anlass:

Im September 2018 soll eine Vorsorgevereinbarung¹ zwischen der LEAG und dem Freistaat geschlossen werden, die die Finanzierung und Umfang der künftigen Wiedernutzbarmachung verbindlich regelt. Bereits jetzt ist erkennbar, dass das Oberbergamt dabei eher die Profitinteressen der LEAG im Blick hat, als den eigenen Auftrag – den Bergbaubetreibenden in die Pflicht zu nehmen, die zerstörte Landschaft wieder herzustellen. Es ist jedoch von immenser Bedeutung, dass diese Vereinbarung in erster Linie die Interessen des Freistaates und nicht allein die Interessen der LEAG widerspiegelt. Sachsen braucht politische Handlungsspielräume, um in Zeiten von Energiewende und Verwerfungen in der Kohlewirtschaft auf sicheren Füßen stehen zu können. Dafür müssen sämtliche Bergbauschäden erfasst und die Bergbausanierung abgesichert sein. Nachrangig ist dabei, egal ob es einen politisch geplanten mittelfristen oder einen marktinduzierten kurzfristigen Kohleausstieg geben wird.

2. Was wir wissen:

Bereits jetzt ist klar, 9 von 10 Euro für die Wiedernutzbarmachung fallen erst an, wenn der Tagebau „ausgekohlt“, also geschlossen worden ist. Allein für den Tagebau Nochten geht die LEAG von 900 Mio. EUR Gesamtkosten für die Wiedernutzbarmachung aus. Ein Großteil der Kosten fällt dabei in den ersten fünf Jahren nach Einstellung des aktiven Bergbaus an. Für jeden einzelnen der [heute noch aktiven Tagebaue Welzow, Jänschwalde und Reichwalde](#) muss mit ähnlich hohen Kosten für die Wiedernutzbarmachung gerechnet werden. Diese Kosten kommen nicht nur zusätzlich zu der Nochten-Sanierung dazu, sondern fallen auch noch in einem ähnlichen Zeitraum an.

Die ressourcen- und umweltpolitische Sprecherin der **Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Dr. Jana Pinka**, hat nach zehnmonatiger Auseinandersetzung mit dem Oberbergamt nun [Unterlagen](#) in der Hand, die erstmals Details über die geplante Ausgestaltung der Wiedernutzbarmachung beinhalten. In der Zeitleiste (siehe Anlage) wird deutlich, wie sich im Laufe der Entwicklung u.a. durch zahlreiche Interventionen der Fraktion DIE LINKE im Landtag und auch weiterer Akteure die Ansicht durchgesetzt hat, dass nicht-insolvenzfesten bilanziellen Rückstellungen allein nicht ausreichen um langfristig die Wiedernutzbarmachung abzusichern und zusätzlich Sicherheitsleistungen erhoben werden müssen.

Die LEAG versichert dem Oberbergamt in den nun vorgelegten Dokumenten, dass die finanziellen Mittel zur Wiedernutzbarmachung der zerstörten Landschaften sicher zur Verfügung stehen werden. Das Oberbergamt greift diese Rechnung dankbar auf und macht sie sich zu Eigen.² Dabei gibt es jedoch zahlreiche maßgebliche Unbekannte in der tatsächlich zu erwartenden Entwicklung.

¹ Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, NB 32, S. 9

² „Die Beträge für die erstmalige Mittelzuführung sowie weitere Aufstockung des Sondervermögens bis zur Einstellung des Gewinnungsbetriebs im Tagebau Nochten nach dem vorliegenden Vorsorgekonzept können bei planmäßigem Verlauf des Betriebs und planmäßiger Entwicklung der prognostizierten Erträge aus dem Sondervermögen die Nominalbeträge der Einstellungs- und Nachsorgeleistungen decken.“ (HBPI. Nochten 2018-2019, S. 19)

3. Wo das Problem liegt:

Ob das Geld in der Realität vorhanden ist bzw. sein wird, ist mehr als fraglich. Denn die LEAG-Rechnungen basieren auf den **unrealistischen Annahmen**, dass

1. die LEAG Finanzüberschüsse bis 2042³ haben wird, weil
2. die Rahmenbedingungen für Tagebaue und Kraftwerke „nicht weiter eingeschränkt“ würden (m.a.W. bedeutet das ein Einfrieren der Energiewende),
3. die Kraftwerksnachrüstungen um [strengere Grenzwerte für die Luftverschmutzung](#) einhalten zu können „wirtschaftlich leistbar“ seien – eine rechnerisch in alle Richtungen biegbare Aussage,
4. das [sächsische Energie- und Klimakonzept des Freistaates Sachsen](#) aus dem Jahr 2012 eine zeitgemäße und zukunftsfähige, energiewirtschaftliche Planungsgrundlage⁴ bilden würde, obwohl die Bundesebene mittlerweile viele deutlich aktuellere und weitergehende Konzepte und Programme verfolgt (u.a. [Klimakonzept des Bundes, Langfrist-Szenarien des BMWI](#)).

Anders ausgedrückt heißt das: die Wiedernutzbarmachung ist wohl nur bei „weiter wie bisher“ finanziell abgesichert. Andere Belange – u.a. das völkerrechtlich verbindliche 1,5°-Ziel – sollen wohl hinter den Profitinteressen der Bergbau-Heuschrecke zurückstehen. Das kann ein Standpunkt des Unternehmens sein – darf aber keinesfalls der Standpunkt des Oberbergamtes werden. Die unausgesprochene Erpressung durch die LEAG ist unredlich. Es handelt sich um den nach wie vor herrschenden Mechanismus der Abwälzung von Kosten auf die Allgemeinheit (Klimafolgen, Wiederherstellung der Landschaft) und die Privatisierung bzw. Abschöpfung der Gewinne (u.a. Vattenfall-Milliarden).

4. Was das Oberbergamt vorhat:

Rechtlich begründet ist die **Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung** in [§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG](#) in Verbindung mit [§ 52 BBergG](#). Dementsprechend ist die Zulassung eines Betriebsplans, der die Voraussetzung für den Betrieb eines Tagebaus bildet, nur zu erteilen, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung im gebotenen Ausmaß getroffen ist.

Das Oberbergamt erkennt endlich an, „dass **nunmehr ein Sicherheitsbedürfnis in stärkerem Maß gegeben** ist“⁵ und verweist auf das [Bundesberggesetz](#). Erschreckend bleibt jedoch, dass es die von der LEAG vorgeschlagene Zweckgesellschaft wohlwollend übernimmt, ohne eigene Akzente zu setzen: Eine zu gründende **Zweckgesellschaft** soll Mittel für die Sanierung ansparen, der jährlich wachsende Sparbetrag wird an den Freistaat verpfändet.⁶ Zum 30. Juni 2021 muss die LEAG einen unbekanntes „Sockelbetrag“ für die Zwecke der Wiedernutzbarmachung auf das Konto einer noch zu errichtenden Zweckgesellschaft einzahlen. Durch jährliche Zuführungen und die anschließende Investition dieser Mittel soll am Ende das Geld zur Verfügung stehen, wenn es gebraucht wird.

Zu beachten ist dabei, dass „Mittelzuführungen zum Sondervermögen nicht unmittelbar zu Erträgen in der prognostizierten Höhe führen, da die zufließenden Mittel zunächst investiert werden müssen und nach den aktuellen Kapitalmarktbedingungen die für Investitionen vorzuhaltende Liquidität im Sondervermögen zu keinen oder nur geringen Kapitalerträgen führen wird. Sockelbetrag und jähr-

³ Anlage zum Vorsorgekonzept, S. 10

⁴ Anlage zum Vorsorgekonzept, S. 6f.

⁵ Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, S. 18 (Begründung zu NB 32)

⁶ Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, NB 32.3

liche Zuführungen zum Sondervermögen sind deshalb im Zuge der abschließenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Ziel anzupassen, eine möglichst frühzeitige höhere Wertentwicklung des Sondervermögens sicher zu stellen.“ (HBPI Nochten 2018-2019, S. 19) – tritt diese erhoffte Wertentwicklung nicht ein, kommen die Mittel nicht im erforderlichen Umfang zusammen.

Um das Zusammenspiel zwischen Sockelbetrag und jährlichen Zuführungen zu illustrieren, mag folgende Darstellung dienen. Es wird jeweils vom nachbergbaulichen Gesamtaufwand für die Wiedernutzbarmachung in Höhe von 795,1 Mio. Euro ausgegangen, wobei diese Angabe der LEAG eher die Untergrenze des tatsächlichen Mittelaufwandes sein dürfte, und allein auf den Tagebau Nochten I bezogen ist:

Anteil Sockelbetrag am Gesamt-Sanierungsvolumen	Sockelbetrag, einzuzahlen im Jahr 2021 (Zielgröße nach Geldanlage)	Jährliche Zuführungen 2022 bis 2031 (Auslauf Nochten I) (Zielgrößen nach Geldanlage)
50%	398 Mio. Euro	40 Mio. Euro
75%	596 Mio. Euro	20 Mio. Euro

Zu beachten ist weiterhin, dass die tatsächlichen Mittelzuführungen - wie oben zitiert - tatsächlich geringer ausfallen und erst infolge von gewinnträchtigen Geldanlagen das erhoffte Volumen erreicht werden soll. Angestrebt wird eine „möglichst frühzeitige höhere Wertentwicklung des Sondervermögens“ – ob das erreicht wird, ist offen. Zudem soll die jährliche Mittelzuführung „aus dem laufenden positiven Cash-Flow“⁷ gespeist werden. Was, wenn der Cash-Flow weniger positiv ausfällt?

Das **Risiko** einer fehlerhaften Geldanlage oder der vorzeitige Abbruch der jährlichen Geldeinzahlungen bspw. infolge einer Insolvenz **würde die Erreichung der erforderlichen Summe unmöglich machen – und damit letztlich auf den Freistaat zurückfallen**. Die durch die Maßnahme beschworene „Insolvenzsicherheit“ stellt einen Fortschritt gegenüber der gegenwärtigen alleinigen Absicherungen durch bilanzielle Rückstellungen dar, ist aber keineswegs als „sicher“ zu bewerten. Um sich abzusichern fordert das Oberbergamt das Gutachten einer im Einvernehmen mit LEAG beauftragten Wirtschaftskanzlei.⁸

Kurios ist auch der **Zeitpunkt der Einzahlung des Sockelbetrages**: erst dreieinhalb Jahre, nachdem das Oberbergamt festgestellt hat, dass „ein Sicherheitsbedürfnis in stärkerem Maße gegeben [ist] als dies in den Vorjahren der Fall war“⁹, wird der Betrag im Sommer 2021 fällig. In der Begründung zum Hauptbetriebsplan heißt es „die Fristsetzung für [...] Einzahlung der Mittel in das Sondervermögen [trägt] der Tatsache Rechnung, dass aufgrund der kaufvertraglichen Schutzbestimmungen gegenüber einem Liquiditätsentzug durch die Unternehmenskäufer bis September 2021 das Sondervermögen nicht bereits im Zulassungszeitraum des Hauptbetriebsplans 2018/2019, sondern ohne Verlust von Sicherheit für die Zulassungsbehörde in den anschließenden Jahren 2020/2021 aufgebaut und investiert werden kann.“¹⁰ Das klingt, als würde die dem Oberbergamt dabei **im Detail unbekannt Klausel¹¹ im unbekanntem Übernahmevertrag** eine Übertragung liquider Mittel in ein Sondervermögen für die Zwecke der Wiedernutzbarmachung verhindern. Nichtsdestotrotz wird der Sockelbetrag bereits

⁷ Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, S. 17 (Begründung zu NB 32)

⁸ Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, NB 32.1

⁹ Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, S. 18 (Begründung zu NB 32)

¹⁰ Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, S. 19 (Begründung zu NB 32)

¹¹ vgl. Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, NB 32.6 – hier wird durch eine im Einvernehmen mit dem Oberbergamt zu bestimmende Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die kaufvertragliche Sicherung vor Liquiditätsentzug bis zum 30. Juni 2018 per Gutachten nachzuweisen

ausdrücklich absichtlich vor dem Auslaufen der sogenannten „Cash-lock-up-Klausel“ fällig.¹² Es bleibt unklar, warum das Geld nicht sofort zumindest als nennenswerter Sockelbetrag eingezogen wird.

Das Oberbergamt führt breit aus, dass der (privatisierte) Gewinn des Unternehmens durch die Sicherheitsleistungen nicht geschmälert werden darf¹³ – gleichzeitig ist ihm die tatsächliche wirtschaftliche Situation nur in Umrissen bekannt, über die tatsächlichen wirtschaftlichen Hintergründe der EPH kann zudem nur spekuliert werden.

Zu guter Letzt: **separate Zweckgesellschaften für einzelne Tagebaue oder auch Bundesländer sind wohl kaum sinnvoll** – hier müsste im Vorfeld die intensive Zusammenarbeit mit Brandenburg gesucht werden, was dem Oberbergamt offenbar verzichtbar erschien.

5. Was stattdessen genau jetzt getan werden muss:

Die LEAG darf nicht aus ihrer Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung entlassen werden.

Nach wie vor ist die Genehmigung für den Bergbau nur zu erteilen, wenn die öffentliche Hand sicher sein kann, hinterher nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben. Das gilt unabhängig von der Energiewende und sonstigen vorhersagbaren Ereignissen. Es ist seit Jahren bekannt, dass die Kohleverstromung zugunsten des Klimaschutzes zurückgefahren werden muss – das ist insofern nicht neu und hätte in die Kostenkalkulation eingestellt werden müssen. Das **Risiko dürfte dem LEAG-Eigentümer EPH bei der Übernahme der Braunkohlesparte bekannt gewesen sein**. Nicht zuletzt dürfte das auch der Grund sein, warum aus dem geplanten „Verkauf“ von Vattenfall schließlich ein 1,7 Milliarden teures Verlustgeschäft wurde. Wenn das Oberbergamt dieses Risiko unterschätzt hat, liegt hier bereits die erste schwerwiegende Fehlleistung vor.

Auch die Arbeitsplätze allein dürfen nicht ausschlaggebend sein, wenn mit dem Weiterbetrieb der Tagebaue nur die Gewinne privatisiert werden und die heutigen Kohlearbeitsplätze mit einer erheblichen perspektivischen Mehrbelastung der öffentlichen Hand einhergehen. Insofern ist eine nüchterne **Alternativenprüfung** durchzuführen die betrachtet, welche Kosten auf die öffentliche Hand zukommen, wenn die LEAG sich früher oder später zurückzieht. Dies ist für eine vernünftige volkswirtschaftliche Risikoabschätzung unverzichtbar.

Die **absehbaren wirtschaftlichen und politischen Veränderungen und Rahmenbedingungen** müssen **in allen staatlichen Handlungen berücksichtigt** werden. Beispielsweise ist in den [GroKo-Sondierungsergebnissen](#) festgelegt, dass ein „Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung einschließlich eines Abschlussdatums“ erarbeitet werden soll. Sobald jedoch die Behauptung im Raum steht, dass ohne uneingeschränkten Weiterbetrieb der Kraftwerke die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue gefährdet ist, wird sich hier kaum verhandeln lassen. **Staatlicherseits ist hier sicherzustellen, dass überhaupt ein Handlungsspielraum besteht**, und nicht wie jetzt eine 1:1-Übernahme der LEAG-Standpunkte durch das Oberbergamt stattfindet. Die öffentliche Hand muss sicherstellen, dass sie unter keinen Umständen auf den Kosten für die Wiedernutzbarmachung sitzenbleibt.

Das geht unter anderem durch den **sofortigen Einbehalt von Sicherheitsleistungen**. Wie die LEAG, die [von Vattenfall für die Sanierung übergebenen 1,7 Milliarden Euro](#) aufbringt, muss das Oberbergamt nicht interessieren. Denn wenn die LEAG vor Juni 2021 (von Oberbergamt vorgegebene Frist) erklärt, dass sie den Betrieb einstellen muss, bleibt der Freistaat absehbar auf den Restkosten sitzen. Richtig ist, dass Sicherheitsleistungen nicht wirtschaftlich erdrückend sein dürfen. Nichtsdestotrotz darf sich das Oberbergamt nicht ohne detaillierte Kenntnis

¹² Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, Nebenbestimmung 32.2

¹³ Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, S. 18 (Begründung zu NB 32)

der genauen wirtschaftlichen Lage erpressen lassen oder gar im voreuseilenden Gehorsam zugunsten von Gewinnprivatisierungen¹⁴ eigene Interessen zurückstellen. Anders sind die Mutmaßungen des Oberbergamtes über eine bedrohte Liquidität der LEAG ohne jegliches Fakten- und Zahlenwissen - der Bergbautreibende verschweigt konkreten Zahlen - kaum zu verstehen.

Das aktuell anvisierte **Sondervermögen für die Absicherung der Sanierung und die geplante Zweckgesellschaft**, die damit betraut werden soll, **gehören auf den Prüfstand**. Das Oberbergamt sollte der LEAG bei der Zweckgesellschaft nicht auf den Leim gehen, sondern konsequent die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verfolgen. Das ist derzeit nicht erkennbar.

Nach den Erfahrungen mit der Landesbank ist die Reinvestition des verpfändeten Geldes (Sicherheitsleistungen) zur „Generierung von Erträgen“ besonders kritisch. Ob das solide und übliche Anlage von Geld ist oder vielleicht sogar am Ende in Fonds der EPH oder befreundeter Unternehmen fließt, ist unklar. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Zweckgesellschaft als Abnick-Gremium endet. Die berufenen Beiräte werden die Aktionen der Finanzjongleure nicht bis ins Letzte durchschauen können und letztlich gilt (wie auch bei der Landesbank) „mitgegangen – mitgefangen“. Sollten die erhofften Erträge schließlich ausbleiben, oder wird das Geld „verzockt“, wird es nichts mit der Finanzierung der Wiedernutzbarmachung - und die Allgemeinheit zahlt.

¹⁴ vgl. Hauptbetriebsplan für den Tagebau Nochten 2018-2019, S. 19 (Begründung zu NB 32)

Anlage: Zeitleiste zu Sicherheitsleistungen und Transparenz

Zeitpunkt	Aktivitäten DIE LINKE und Dr. Jana Pinka, MdL, Landtag, Rechnungshof – Staatsregierung/ Oberbergamt (Anträge, Anfragen, UIG-Auskunftsersuchen)	Aktivitäten Oberbergamt - LEAG
23.12.2015		Genehmigung des Hauptbetriebsplans (HBPI) des Tagebaus Nochten für die Jahre 2016, 2017 – danach ist u.a. bis zum 31. Januar 2017 ein „Konzept zur erforderlichen Vorsorge und Wiedernutzbarmachung vorzulegen und nachvollziehbar zu erläutern“, es wird ausgeführt, dass „Rückstellungen [...] einer Sicherheitsleistung nicht gleichzustellen und als solche nicht anzuerkennen“ sind – gleichwohl wird im Bescheid nur der Nachweis von Rückstellungen und deren nachvollziehbarer Aufschlüsselung gefordert
20.01.2016	Braunkohle-Verkaufsverhandlungen: Sächsische Interessen wahren, Perspektiven für die Lausitz eröffnen, Folgekosten begrenzen. Antr DIE LINKE 20.01.2016 Drs 6/3955	
18.04.2016		Vattenfall unterzeichnet eine Vereinbarung zum Verkauf seiner Braunkohlesparte an den tschechischen Energiekonzern EPH und seinen Finanzpartner PPF Investments Der Verkauf umfasst alle Kraftwerke und Tagebaue von Vattenfall in Deutschland: Die Kraftwerke Jänschwalde, Boxberg, Schwarze Pumpe sowie der 50-Prozent-Anteil am Kraftwerk Lippendorf sowie die Tagebaue Jänschwalde, Nochten, Welzow-Süd, Reichwalde und der kürzlich ausgekohlte Tagebau Cottbus Nord. Der Käufer übernimmt das Braunkohlegeschäft einschließlich aller Anlagen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die Aktiva enthalten Barmittel in Summe von 15 Milliarden Schwedische Kronen.
30.09.2016		Übertragung der Eigentümeranteile und Übergang der deutschen Vattenfall-Braunkohlesparte an das tschechische Konsortium der Energetický a Průmyslový Holding (EPH) und PPF Investments
04.10.2016	Übernahme der Braunkohlesparte von Vattenfall durch EPH und dessen Finanzpartner PPF: Sicherheitsleistungen für aktive sächsische Braunkohletagebaue anordnen, Antr DIE LINKE 04.10.2016 Drs 6/6694	
18.01.2017	Sonderbericht des Sächs. Rechnungshofes „Festsetzung von Sicherheitsleistungen im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen“ Sonderbericht an den Sächsischen Landtag nach § 99 SäHO; Unterrichtetg Rechnungshof 18.01.2017 Drs 6/8453 , darin wird u.a. festgestellt, dass keine Sicherheitsleistungen in Braunkohletagebauen festgelegt sind	

24.01.2017		Vorlage des Konzeptes zur erforderlichen Vorsorge und Wiedernutzbarmachung durch LEAG; zu einem unbekanntem Zeitpunkt wird die LEAG aufgefordert, das vorgelegte Konzept zu überarbeiten
13.03.2017	Nicht-Beantwortung der Kleinen Anfrage „Sicherheitsleistungen und Rückstellungen in Braunkohletagebauen“, KIAufr Jana Pinka DIE LINKE 24.01.2017 Drs 6/8215	
30.03.2017		Revierkonzept Lausitz durch LEAG vorgelegt
12.04.2017	Auskunftersuchen nach Umweltinformationengesetz um Einsicht in das Wiedernutzbarmachungskonzept der LEAG und in die Zusammensetzung der Rückstellungen	
26.04.2017	Transparenz bei der Beurteilung der Risiken für den Freistaat Sachsen aus fehlenden Sicherheitsleistungen im Braunkohlebergbau, Antr DIE LINKE 26.04.2017 Drs 6/9428	
22.06.2017		LEAG stimmt der Weitergabe des Konzeptes zur erforderlichen Vorsorge und Wiedernutzbarmachung aufgrund des UIG-Antrages von Dr. Jana Pinka zu (mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
Juni 2017		<p>Aufgabenstellung für Gutachten „Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau“, beauftragt durch die Länder SN und BB fertiggestellt.</p> <p>Aus der Problembeschreibung: „In der öffentlichen Diskussion ist [...] aber die Frage aufgeworfen worden, ob die gebildeten Rückstellungen für die Wiedernutzbarmachung ausreichend sind. In diesem Zusammenhang ist auch erörtert worden, ob neben den Rückstellungen zusätzliche Sicherheitsleistungen erforderlich werden [...] Das zu erstellende Gutachten soll dazu dienen, anhand der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen, ob die bisherige Rückstellungspraxis den rechtlichen Anforderungen entspricht und als `praxistauglich` angesehen werden kann“</p> <p>Nach wie vor bewegt das Gutachten in erster Linie die Frage, inwiefern das bestehende System der Rückstellungen sicher ist – Optionen für wirklich sichere und praktikable Sicherheitsleistungen sind nicht Hauptuntersuchungsgegenstand. Es soll weiterhin um die Frage gehen, ob der Wiedernutzbarmachungsumfang korrekt beschrieben ist, oder ob wichtige Umstände nicht berücksichtigt wurden.</p>

10.07.2017	Ablehnung des Antrages auf Akteneinsicht durch das Oberbergamt, Übergabe einer Zusammenstellung der bilanziellen Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue im Jahresabschluss 2015 (geschwärzt)	
09.08.2017	Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrages auf Akteneinsicht durch das Oberbergamt	<p>Vorlage des überarbeiteten Konzeptes zur erforderlichen Vorsorge und Wiedernutzbarmachung durch LEAG</p> <p>in diesem Konzept ist nur die Rede von Rückstellungen – diese sind jedoch nach wie vor nicht insolvenz sicher, auch wenn LEAG beteuert, dass „den Rückstellungen [...] in ausreichendem Maße Vermögenswerte (Aktiva) gegenüber[stehen], mit denen die den Rückstellungen entsprechenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen finanziert werden können.“</p> <p>nicht näher definiert wird, die genau eine Finanzierung der Bergbausanierung nach der aktiven Phase des Bergbaus aussehen soll (S. 19)</p>
24.08.2017		Oberbergamt bittet LEAG um Stellungnahme zum UIG-Auskunftsersuchen
25.09.2017	Einsichtnahme in Vorgangsakten zum UIG-Verfahren beim Oberbergamt durch Dr. Jana Pinka	
24.10.2017		Schreiben des Oberbergamtes an die LEAG mit der Aufforderung zur Nachbearbeitung des vorgelegten Konzeptes in den Punkten 4 und 6 – wahrscheinlich geht es um die Ausgestaltung der Finanzierung der Bergbausanierung nach der aktiven Phase des Bergbaus
27.10.2017	Begründung zum Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrages auf Akteneinsicht durch das Oberbergamt	
15.11.2017		Vorlage der Anlage zum überarbeiteten Konzept zur erforderlichen Vorsorge und Wiedernutzbarmachung durch LEAG die Rahmenbedingungen des neuen „Revierkonzeptes“ werden dargestellt, ein Vorsorgekonzept nach Einstellung des aktiven Tagebaus wird vorgestellt – incl. Sondervermögen, Zweckgesellschaft etc.

27.12.2017		<p>Genehmigung des Hauptbetriebsplans des Tagebaus Nochten für die Jahre 2017–2018, NB 32 regelt Sicherung der Wiedernutzbar- machungs- sowie etwaiger Nachsorgever- pflichtungen – von Zweckgesellschaft bis Vorsorgevereinbarung weitgehende Übernahme der Vorstellungen der LEAG aus dem überarbeiteten Konzept „nunmehr ein Sicherungsbedürfnis in stärkerem Maße gegeben [...], als dies in den Vorjahren der Fall war“ „Die Zulassung wird von einer Vorsorge- vereinbarung zwischen dem Bergbauun- ternehmer [...] und dem Freistaat Sachsen [...] als Sicherheit gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 BBergG abhängig gemacht. Die Vorsorgevereinbarung ist [...] bis spätestens 30. September 2018 [...] zu schließen“</p>
29.01.2018		<p>LEAG nimmt Stellung zur Widerspruchs- begründung von Dr. Jana Pinka und stimmt Veröffentlichung unter der Maßgabe der Schwärzung von Geschäftsgeheimnissen zu</p>
01.03.2018	<p>Zustellung des Wiedernutzbarmachungs- konzeptes und der dazugehörigen Anlage mit Schwärzungen als Antwort auf die UIG-Anfrage von Dr. Jana Pinka, MdL*</p>	
April 2018		<p>Geplante Fertigstellung des Gutachtens „Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlen- bergbau“, beauftragt durch die Länder SN und BB damit hoffen die Ländern erstmals auf eige- ne belastbare Aussagen zum inhaltlichen Umfang der Wiedernutzbarmachung</p>
Bis 30.06.2018		<p>a. LEAG ist aufgefordert, ein Konzept zur Rechtsform der Zweckgesellschaft vorzulegen (NB 32.1 HBPI 2018-2019)</p> <p>b. Sockelbetrag und jährliche Zufüh- rungen zur Zweckgesellschaft sind in Einvernehmen mit dem Oberbergamt durch LEAG festzulegen (NB 32.2 HBPI 2018-2019)</p> <p>c. es wird durch eine im Einvernehmen mit dem Oberbergamt zu bestimmende Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die kaufvertragliche Sicherung vor Li- quiditätsentzug bis zum 30. Juni 2018 per Gutachten nachzuweisen</p>

Bis 30.09.2018		Es ist lt. NB 32 des HBPI 2018-2019 Nochten eine Vorsorgevereinbarung abzuschließen, die die Umstände der Zahlungsmodalitäten, Verfahren und Ziele des Vorsorgekonzeptes festschreibt
2020		Ende der aktuellen Tarifverträge für die Beschäftigten der LEAG, mit dem u.a. betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden
Bis 30.06.2021		(vor Auslaufen der sog. „cash-lock-up-Klausel“) sind liquide Mittel als Socketbetrag in die Zweckgesellschaft einzubringen (NB 32.2 HBPI 2018-2019)
Ab August 2021		Schärfere Grenzwerte für die Braunkohlenkraftwerke treten aufgrund einer EU-Verordnung in Kraft
30.09.2021		Ende der sog. „Cash-lock-up-Klausel“ im Vattenfall-EPH-Übernahmevertrag, die nach Angaben von LEAG einen Liquiditätsentzug aus dem Unternehmen verhindern soll
2023		Derzeit kalkulierter Zeitpunkt der Planfeststellung für Sonderfeld Mühlrose anschließend wäre eine Aktualisierung der Vorsorgevereinbarung hinsichtlich der Einzahlungsmodalitäten vorzunehmen (NB 32.2 HBPI 2018-2019) Zusätzliche 145 Mio. Tonnen Braunkohle zum Abbau vorgesehen
2031		Planmäßiges Auslaufen des Tgb. Nochten I
2042		Planmäßiges Auslaufen des Tgb. Nochten mit Sonderfeld Mühlrose
2065		Abschluss der Wiedernutzbarmachung – nur Nochten I
2088		Abschluss der Wiedernutzbarmachung – bei Inanspruchnahme Tgb. Nochten Sonderfeld Mühlrose

*Nach zehntonatiger Auseinandersetzung liegen am 1. März 2018 wenigstens geschwätzte Akten vor, obwohl das [Sächsische Umweltinformationengesetz](#) eine Frist von einem Monat vorsieht.